

Offshore-Branche bereit für den Ausbau-Turbo

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie auf 30 GW bis 2030, 40 GW bis 2035 und 70 GW bis 2045 ist ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Schneller und mehr Erneuerbare Energien – das ist das richtige Signal an die energieintensive Industrie und an die Öffentlichkeit, die neue Klimaschutzmaßnahmen zum Aufhalten der globalen Erwärmung erwartet.

Der BWO hat fünf Handlungsfelder identifiziert, die den schnelleren Ausbau der Offshore-Windenergie flankieren müssen:

1. Mit Blick auf die vorgesehene Anhebung des Ausbauziels von 20 auf 30 GW bis 2030 empfehlen wir, zeitnah einen **breiten Stakeholderdialog** zu initiieren, um geeignete Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Offshore-Netzanbindung sowie des Netzausbaus an Land zu identifizieren und schnell umzusetzen.
2. Mit dem Ziel den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie nach 2030 möglichst umweltverträglich zu realisieren, empfehlen wir, zeitnah einen **Dialog zur Ko-Nutzung mit allen Akteursgruppen** zu starten, um die notwendigen Ausbauflächen frühzeitig zu identifizieren und Flächenkonflikte zu entschärfen. Der vor kurzem fortgeschriebener maritimer Raumordnungsplan greift die Idee der Ko-Nutzung schon auf und weist Flächen zur gemeinsamen Nutzung bspw. mit der Fischereiforschung auf. Jedoch brauchen wir unbedingt Pilotprojekte insbesondere mit der Marine und auch in Naturschutzgebieten.
3. **Wir empfehlen die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle**, welche alle notwendigen Referate und Zuständigkeiten für alle beteiligten Behörden unter einem Dach vereinigt. Für die Offshore-Windenergie wäre dabei von besonderer Bedeutung, dass künftig die Bereiche Flächenplanung und -nutzung, Arten- und Umweltschutz, Netzausbau und die Regularien für den Bau und Betrieb eines Offshore-Windparks aufeinander abgestimmt und bei Schaffung von mehr Flexibilität - von einer zentralen Koordinationsstelle gesteuert und verantwortet werden. Diese sollte insbesondere auch die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern bündeln.
4. Wichtige Zulieferer und Dienstleister wie z.B. die Anbieter von Installationsschiffen sind stark spezialisiert. Ihre Anzahl ist begrenzt. Gleichzeitig nimmt die Energiewende global Fahrt auf. **Für die Sicherung der notwendigen Ressourcen brauchen wir daher schnellstmöglich klare und verlässliche Investitionssignale.**
5. Wir empfehlen **kontraproduktive Regelungen aus der letzten Novelle des WindSeeG zu korrigieren**. Sie passen nicht zu einem ambitionierten Ausbauziel und verhindern einen verlässlichen Investitionsrahmen.
 - a) **Realisierungsfristen korrigieren:** Die letzte Novelle des WindSeeG hat den Realisierungszeitraum auf 5,25 Jahre reduziert, indem die Fristen der sogenannten Meilensteine verkürzt wurden. Demnach soll die technische Betriebsbereitschaft aller Windenergieanlagen spätestens 6 Monate (davor 18 Monate) nach Fertigstellung der Netzanbindung fertig gestellt sein.

Diese Frist ist deutlich zu kurz. Kommen auch nur kleinere äußere Faktoren dazwischen (Engpässe bei einzelnen Bauteilen wie z.B. Computerchips, schlechte Wetterbedingungen, Insolvenz eines wichtigen Subunternehmers, Pandemie) kann diese Frist nicht gehalten werden. Beim Verpassen des 5. Meilensteins muss die BNetzA dem OWP-Betreiber aktuell den Zuschlag entziehen und eine Pönale in Höhe bis zu 100% der hinterlegten Sicherheit einziehen. Hier gilt es, den Mechanismus des Zuschlagsentzugs abzuschaffen und zu den ursprünglichen Meilensteinen zurückzukehren. Eine praktikable Lösung für den beschleunigten Ausbau wäre die Verlagerung der Auktionen vom September auf den April.

- b) Voraussichtlichen Fertigstellungstermin frühzeitig festlegen:** Am voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung werden wesentliche Regelungen wie die Realisierungsfristen und den Entschädigungsregeln nach § 17e EnWG festgemacht. Für den Betreiber ist es daher wichtig, den Termin frühestmöglich verbindlich zu erfahren, denn er ist gesetzlich verpflichtet die gesamte Entwicklung und Realisierung seines Windparks allein auf diesen Termin auszurichten. Aktuell wird dieser Termin zwar vor der Gebotsabgabe bekannt gegeben, allerdings erst 30 Monate vor Fertigstellungsende verbindlich. Das ist für die OWP-Betreiber zu spät, da bis dahin das Risiko von Projektverzögerungen besteht. Darüber hinaus finden sich im FEP und im EnWG widersprüchliche Aussagen, was dieser Termin technisch umfassen sollen soll.

Wir empfehlen, den Fertigstellungstermin im Gesetz auf den Zeitpunkt „Ende Kabeleinzugsfenster“ frühestmöglich verbindlich festzulegen. Dafür spricht, dass zu diesem Zeitpunkt die Betreiber die erste Turbine betriebsbereit haben müssen.

- c) Selbstbehaltsfrist der Betreiber reduzieren:** Mit der Novelle des WindSeeG wurde der Selbstbehalt der OWP-Betreiber bei Verzögerungen der Offshore-Netzanbindung von 10 auf 90 Tage erhöht (§ 17 e Abs. 2 EnWG). Gleichzeitig bleibt die Gesamtrealisierungsdauer für Netzanschlüsse auch bei allen künftigen Projekten bei 11 Jahren. Lediglich die Realisierungsfristen der Betreiber wurden angepasst. Hinzu kommt, dass mit der letzten EnWG-Novelle im Sommer 2021 auch die Möglichkeit geschaffen wurde, die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung vorzuziehen. Hingegen würde eine Erhöhung auf 90 Tage signifikante Einbußen für die Betreiber bedeuten (bei gleichzeitiger Reduktion des Anreizes einer termingerechten Fertigstellung seitens der ÜNB).

Grundsätzlich gilt es die Selbstbehaltsfristen zu überdenken. Da Betreiber darauf keinen Einfluss haben, sollten die Selbstbehaltsfristen für Verzögerungen der Offshore Netzanbindung ganz entfallen oder zumindest auf 10 Tage zurückgeführt werden.

- d) Zudem gibt es Klarstellungsbedarf bei den Selbstbehaltsfristen bei Störung oder Unterbrechungen (§ 17e Abs. 1 EnWG).** Aktuell wird nach Ablauf des zeitlichen Selbstbehaltes nach Ansicht der ÜNB anlagenscharf unterbrochen, soweit eine Anlage des Anlagenbetreibers während eines Tages, der grundsätzlich die Selbstbehaltsfrist fallen würde, nicht betriebsbereit war. Dies ist u.E. nicht vom Gesetz gedeckt. Vielmehr sollte es für die Berechnung der Selbstbehaltsfristen allein auf die tatsächliche Dauer der Störung und Wartung der Netzanbindung ankommen.



Kontakt:

Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore (BWO) e.V.

Schiffbauerdamm 19, 10117 Berlin

Mail: info@bwo-offshorewind.de

Tel.: 030-28444650